

Datum	Änderung	In Kraft getreten
14.10.2013	Neufassung	13.11.2013
18.04.2018	§ 3 Abs. 8 neu	31.05.2018
15.11.2018	§ 5 Abs. 1	01.12.2018

I. Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Hilden – Haan vom 14.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S.666 ff.), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712), des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S.621) und des § 19 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan (jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan in der Sitzung am 14.10.2013 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Volkshochschule Hilden-Haan beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Städte Hilden und Haan, die die Aufgaben der Weiterbildung nach dem „Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen“ wahrnimmt.

Sie führt Einzelvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vortragsreihen, Seminare und Sonderveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebührenpflichtig.

Die nach den §§ 2 ff. festgesetzten Gebühren werden in der Regel für jede Veranstaltung im VHS-Programm ausgedruckt oder den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen nach der Anmeldung bekannt gegeben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Hilden-Haan werden – soweit die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind – Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin verpflichtet, der/die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich bei der Anmeldung von einem Dritten hat rechtswirksam vertreten lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne Anmeldung an einer Veranstaltung teilnimmt.

(3) Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin ist der Teilnehmer / die Teilnehmerin.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden je Teilnehmer/Teilnehmerin folgende Gebühren erhoben:

1.1 Vorträge, Diskussionen und Filmveranstaltungen

1.1.1 pauschal pro Veranstaltung 3,00 bis 8,00 EUR

1.1.2 Besonders aufwändige Veranstaltungen
je Unterrichtsstunde bis 10,00 EUR

1.2 Kurse und Seminare

1.2.1 Standard-Kurse und Seminare

Gruppe A ab 11 Teilnehmern/Teilnehmerinnen
je Unterrichtsstunde 2,10 bis 3,80 EUR

Gruppe B 6 bis 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen
je Unterrichtsstunde 3,80 bis 7,00 EUR

1.2.2 Angebote zur Politischen Bildung und Integration

Gruppe A ab 11 Teilnehmern/Teilnehmerinnen
je Unterrichtsstunde 1,00 bis 1,90 EUR

Gruppe B 6 bis 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen
je Unterrichtsstunde 1,90 bis 3,50 EUR

1.2.3 Angebote zur Beruflichen Bildung (FB5)

Gruppe A ab 11 Teilnehmern/Teilnehmerinnen
je Unterrichtsstunde 2,90 bis 6,00 EUR

Gruppe B 6 bis 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen
je Unterrichtsstunde 5,30 bis 11,00 EUR

1.2.4 Besondere aufwändige Angebote (Kurse, Seminare) je Unterrichtsstunde

bis zu 10,00 EUR

1.2.5 Liegen für einen Kurs gemäß der Ziffern 2.1 bis 2.3 der Gruppe A weniger als 11 Anmeldungen vor, dann kann diese Veranstaltung mit Zustimmung der Volkshochschule und im Einverständnis mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit erhöhter Gebühr gemäß Gruppe B durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der erhöhten Gebühr abgesehen werden.

1.2.6 Zu den nach Ziffern 1.2.1 – 1.2.5 anfallenden Gebühren werden eventuell entstehende Aufwendungen für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung und sonstigen Sachaufwand (Kursmaterial, Lehrbücher) berechnet.

1.3. Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten in Verantwortung der VHS, Wanderungen etc.

1.3.1 Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten und Wanderungen der VHS Hilden-Haas müssen kostendeckend – einschließlich der Fahrt-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und sonstigen Nebenkosten wie Eintrittsgelder oder Führungshonorare - durchgeführt werden.

Für spezielle Zielgruppenangebote können abweichende Gebühren zugrunde gelegt werden.

Bei Studienreisen und Theater-/Opernveranstaltungen kann die Volkshochschule als Vermittlerin auftreten.

- (2) Veranstaltungen, die aus besonderen politischen, sozialen oder pädagogischen Gründen oder zu Zwecken der Bildungswerbung durchgeführt werden, können zu niedrigeren Gebührensätzen als den Gebühren gemäß § 3 Abs.1 oder gebührenfrei durchgeführt werden.
- (3) Alphabetisierungskurse sind gebührenfrei.
- (4) Für Kurse zum Erwerb nachträglicher Schulabschlüsse, die nicht unter § 7 fallen, wird bei Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe von 20 € pro Schuljahr erhoben. Weitere Gebühren fallen nicht an. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung nicht erstattet.
- (5) Für die Teilnahme an Prüfungen werden die tatsächlichen Kosten der Prüfung berechnet.
- (6) Bei den unter 1.2.1 – 1.2.5 sowie 1.3 aufgeführten Veranstaltungen wird im Fall von Um- oder Abmeldungen (vgl. § 6, Abs. 2 und 3), die nicht von der Volkshochschule verursacht wurden, pro Veranstaltung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € einbehalten.
- (7) Besondere, speziell für den Bedarf des Kunden konzipierte Kursangebote im Bereich der Firmenschulungen und der beruflichen Bildung werden von der VHS zu marktüblichen Preisen angeboten.
- (8) Schülerinnen und Schüler, die an einem Lehrgang zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses teilgenommen haben und um die Ausfertigung einer beglaubigten Zweitschrift ihres Zeugnis bitten, müssen eine Servicepauschale von 20,- € entrichten.

§ 4 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der vollen Gebühr, auch wenn keine Teilnahme erfolgt. Die Gebühren werden mit dem ersten Veranstaltungstermin fällig. Eine Anmeldung ist auch nach Veranstaltungsbeginn möglich, sofern keine Warteliste besteht.
- (2) Bei Studienreisen und -fahrten wird die Fälligkeit der Gebühren und die Zahlungsweise veranstaltungsbezogen geregelt.
- (3) Die Gebührenzahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto der Volkshochschule oder durch Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift.
Bei Einzelveranstaltungen gemäß § 3, Abs. 1.1 erfolgt Barkasse.

§ 5 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung von 50% für Kurse und Seminare erhalten bei Vorlage entsprechender aktueller Nachweise

1. Schülerinnen und Schüler
2. Vollzeit-Studierende bis zum Alter von 27 Jahren
3. Auszubildende
4. Bundesfreiwillige nach BFDG und Freiwillige nach FSJG
5. Au-pair-Bedienstete
6. Inhaber und Inhaberinnen städtischer Sozialpässe (Itter-Pass)
7. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach SGB II (ALG II)
8. Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)

Darüber hinaus erhalten die unter Ziffer 6-8 genannten Teilnehmer/innen eine Gebührenbefreiung für eine ermäßigungsberechtigte Veranstaltung pro Semester.

Die Ermäßigung wird auf die Teilnehmergebühr, nicht jedoch auf die zusätzlichen Sachkosten wie z.B. Lehrmittel und Lehrbücher (vgl. § 3, Abs. 1.2.6) gewährt.

In begründeten Einzelfällen kann die VHS-Leitung Teilnehmer oder Teilnehmerinnen von den Gebühren einer Veranstaltung der VHS ganz oder teilweise befreien.

- (2) Bei Einzelveranstaltungen, Prüfungsgebühren, Studienfahrten, Exkursionen und Eintrittskarten sind Gebührenermäßigungstatbestände nicht anwendbar.

§ 6 Erstattungen

- (1) Kommt eine Veranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht zustande, wird die Gebühr in voller Höhe erstattet.

Eine anteilige Erstattung erfolgt, wenn aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, ein Teil der angebotenen Unterrichtsstunden nicht durchgeführt wurde. Dabei werden nur Beträge über 5 € erstattet.

- (2) Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die sich bis zu sechs Wochen vor Beginn einer Veranstaltung mit auswärtiger Unterbringung, drei Wochen vor Beginn eines Bildungsurlaubsseminars oder zwei Wochen vor Beginn einer anderen Veranstaltung schriftlich abmelden, erhalten die gezahlten Gebühren – mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € – erstattet. Danach erfolgt in der Regel keine Erstattung mehr. Zur Vermeidung besonderer Härten (insbesondere längere Erkrankung) kann der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin über Ausnahmen entscheiden. In diesen Fällen erfolgt die eventuelle Erstattung der Gebühr über eine Gutschrift.
- (3) Bei der Abmeldung von Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Studienfahrten und Wanderungen der VHS Hilden-Haan sowie Theater-/Opernveranstaltungen bis zum Tag der Anmeldefrist fällt eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € an.

Nach dem Ablauf der Anmeldefrist besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Teilnahmegebühr. Wenn der frei gewordene Platz wieder belegt werden kann, wird lediglich die Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Rücktritt oder Umbuchung von Mehrtagesfahrten/Studienreisen werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

bis zu sechs Wochen vor der Reise eine Verwaltungsgebühr von 5,00 €

bei späterem Rücktritt: alle der VHS entstandenen Kosten bis zu 100 % der Teilnahmegebühr

§ 7 Abweichende Regelungen

Für Veranstaltungen, die im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt werden, sind Gebühren gesondert zu vereinbaren. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

§ 8 Mahnverfahren

Nach Fälligkeit werden nicht bezahlte Gebühren des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin kostenpflichtig angemahnt. Nach der in der Zahlungserinnerung genannten Frist gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 14.10.2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt dann die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.

II. Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 21.10.2013

gez. Jörg Dürr
Vorsitzender der
Verbandsversammlung